

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1615/21

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Vieselbach zur DS 0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Der Ortsteilrat Vieselbach nimmt die DS 0279/21 –Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 – 2023/24 unter Beachtung des Änderungsantrages einstimmig zur Kenntnis.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen.

In der Anlage 3 – RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen) wird die Auflistung ergänzt:

lf.Nr.	AN / Stufe	Straßenname	Straßenabschnitt von... bis...
8	2	Rad/Gehweg	Zwischen Vieselbach und Hochstedt
9	2	Erfurter Allee/ Vieselbacher Str.	Radwegverbindung von Azmannsdorf nach Vieselbach

Begründung:

Der neue Radweg entlang der Erfurter Allee ist Bestandteil der Städtekette und wird auch in den Wintermonaten einen erhöhten Verkehrsfluss erfahren. Um eine sichere Verkehrsmöglichkeit für Radfahrer in dem Bereich zu bieten, bittet der Ortschaftsrat um die entsprechende Berücksichtigung.

Der Rad- und Fußweg zwischen Hochstedt und Vieselbach ist ein sehr schmaler Weg, wird aber von vielen Bürgern als Verbindungsweg zum Bahnhof Vieselbach genutzt. Da hier keine Ausweichwege bestehen, ist eine Aufnahme in die dringliche Räumspflicht selbstredend.

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr und somit auch für den Radverkehr unterscheiden.

Grundvoraussetzung ist, dass sich die Teileinrichtung der Straße innerhalb einer geschlossenen Ortslage befindet. Für außerhalb geschlossener Ortslagen bleibt es bei den Prinzipien, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Da es außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gibt, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt dar, sondern eine **freiwillige Aufgabe**.

Sollten Radwege wegen Eis oder Schnee objektiv unbenutzbar sein, erlischt die Pflicht, auf ihnen fahren zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtung der Straße ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügt, also auf Gehweg bzw. Fahrbahn, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen (BGH, U. v. 9.10.2003, III ZR 8/03).

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Es wird natürlich die Notwendigkeit gesehen, das Fahrrad als das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu fördern. Dies schließt ein, dass die Infrastruktur auch im Winter geeignet sein sollte, das Radfahren zu ermöglichen.

Andererseits wird es immer so sein, dass der Radverkehrsanteil im Winter deutlich geringer als in der Schnee- und Eisfreien Zeit ist. Besonders der touristische Radverkehr findet im Winter nicht statt. Bedingt durch den Entfall bzw. Verringerung der Radfahrenden auf der Radialroute 5, sprich der Thüringer Städtekette, welche Auswirkungen auf die beiden Streckenabschnitte hat, erfolgte keine Aufnahme in den RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen.

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien, wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte, Einkaufsmöglichkeiten für die Winterperiode 2018/2019 zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur die reinen Arbeitslängen zu betrachten, sondern auch die Wegestrecken zwischen den einzelnen Streckenabschnitten sowie den zur Verfügung stehenden Anfahrtsmöglichkeiten zur erneuten Beladung der Kleintechnik zum tatsächlichen

Einsatzort.

Auch muss berücksichtigt werden, ob die zulässige Tonnage auf den ausgewählten Strecken nicht überschreitet wird bzw. die Radwege ggf. zu schmal sind, ob man die vorhandenen Brücken passieren kann und inwiefern der Untergrund überhaupt geeignet ist (nicht das mehr Schaden entsteht).

In jedem Fall würde der Haushalt, durch die geforderten Mehrleistungen des RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen), mit zusätzlichen Kosten belastet.

Eine Erweiterung des Leistungsumfangs des RWWD um die Streckenabschnitte zwischen Vieselbach und Azmannsdorf sowie zwischen Vieselbach und Hochstedt würde pro Wintersaison zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 6.651 EUR mit sich bringen. Vorausgesetzt, dass es mit der üblichen Technik umsetzbar ist, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Diese Mittel stehen zudem im Haushaltsplan derzeit nicht zur Verfügung. Dazu müsste der Stadtrat die finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Um den erforderlichen Standard des Winterdienstes auch gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass dieses Netz durchgängig betreut wird. Insofern ist für die Festlegung des Betreuungsnetzes auch wichtig, dass alle zu betreuenden Radwegeverbindungen tatsächlich auch maschinell bedient werden können. Ein manuelles Räumen größerer Strecken ist aus Aufwandsgründen nicht möglich und auch finanziell nicht leistbar.

Der Gehweg (welcher für den Radverkehr frei gegeben ist) zwischen Hochstedt und Vieselbach hat gegenwärtig lediglich eine Breite von ca. 1m. Daran schließen sich Grünflächen an, so dass auf diesem Streckenabschnitt durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH, **kein Winterdienst** (Kleintechnik mit Solesprüher) **durchführbar** ist.

Unter den o.g. Gesichtspunkten sowie unter der Maßgabe, dass ein schrittweises Wachstum des Winter-Radwegenetzes im Stadtgebiet angestrebt wird, sollte aus Sicht der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes eine Einordnung des RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen vorerst Abstand genommen werden. Im Ergebnis muss ein Lösungsansatz festgeschrieben werden, welcher den Radfahrenden sowie den rechtlichen Vorgaben, der Leistungspflicht und den finanziellen Möglichkeiten unserer Stadt Rechnung trägt. Grundlage muss hierbei jedoch immer die Parameter der Verkehrsbedeutung im Winter und der Gefährlichkeit haben, wie dies auch im Fahrbahnwinterdienst Anwendung findet. Eine pauschale Beräumung aller für den Radverkehr zur Verfügung stehenden Wegestrecken ist nicht zielführend und würde die Leistungsfähigkeit der Stadt für diese *freiwillige Aufgabe* überbeanspruchen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

17.09.2021
Datum
